

Damit will ich die gestern in diesem Saale den Kreisdirectionen gespendeten Lobsprüche durchaus nicht schmälern. Sie sind im Jahre 1835 an die Stelle der ehemaligen Consistorien getreten, und ihnen gebührt unstreitig das Lob eines kirchlichen und constitutionellen Sinnes, das Lob der Kraft und Energie ihres durch ihre Stellung erleichterten raschen Ganges in der Verwaltung und das Lob entschiedenen Verdienstes, das sie sich bei der schwierigen Durchführung so vieler Gesetze, namentlich des Schulgesetzes, des Parochialgesetzes u. s. w. erworben haben. Aber die Kreisdirectionen sind und bleiben nur politische Behörden, kirchliche Behörden sind sie nicht. Die Kirche ist in ihnen, wenn ich so sagen darf, nur untergeordnet und so gelten gegen ihre Competenz in kirchlicher Hinsicht alle diejenigen Gründe, welche gegen die fortdauernde Competenz der hohen Ständeversammlung in Bezug auf die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche angeführt worden sind. Denn „wenn die Kirche als eine Staatsanstalt angesehen und behandelt wird, so bildet sich“ — um mich der Worte eines mir persönlich wohlbekannten Schriftstellers und Geistlichen meiner Diöcese zu bedienen — „von selbst die Vorstellung, die Kirche sei nur da zu dem Zwecke der Zügelung des Volkes, sie sei nur da zur Bildung und Bändigung des großen Haufens. Wer sich daher für gebildet hält, wird natürlich ihrer nicht zu bedürfen glauben, wird über ihre Anstalten, Gesetze und Gebräuche sich hinwegsetzen, immer mehr von der Kirche sich losreißen, und dieses Beispiel von oben muß dann auf das Volk zurückwirken; der kirchliche Geist und Sinn muß verkümmern und Indifferentismus und Irreligiosität wie eine ansteckende Krankheit immer weiter um sich greifen.“ Die Würde der Religion und Kirche scheint mir daher durchaus rein kirchliche Behörden zu fordern. Mit dem Antrage unter b. (Seite 695) kann ich aber nicht einverstanden sein. Die erste Hälfte dieses Antrags betrifft das „einheitliche Bestehen der evangelischen Kirche“. Aber das versteht sich von selbst, das ist die Voraussetzung, von welcher wir bei der ganzen Berathung ausgehen, und wenn alles Sectenwesen theils von der Unzufriedenheit mit den bestehenden kirchlichen Zuständen, theils von der Sehnsucht nach einer religiösen Gemeinschaft, die in einem Bedürfnisse des Herzens ruht, ausgeht, so bin ich fest überzeugt, daß eine die Theilnahme aller Kirchengenossen in Anspruch nehmende Kirchenverfassung das beste Verhütungsmittel aller kirchlichen Secten sein wird. Was den zweiten Theil dieses Antrags betrifft, daß „in dem vorzulegenden Gesetzentwurfe nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, wozu sich die Kirche bekennt, in Frage gestellt werden könnten“, so ist dieser Vorschlag dem materiellen Inhalte nach unstreitig der Gegenstand der Wünsche Aller, die sich für die Kirche interessiren; allein theils gehört diese Bemerkung nicht hierher in eine politische Versammlung, die sich mit der Lehre nicht befassen kann, theils liegt das ohnehin in der Pflicht der Herren Staatsminister, die in Evangelicis mit hohem Auftrage versehen sind, theils ist das auch Sache der Kirche selbst, theils könnte auch dadurch einem künftigen Gesetzentwurfe vorgegriffen werden. Wenn aber die Deputation nichts weiter damit sagen

will, als daß nicht über Kirchelehren durch die Presbyterien und Synoden abgestimmt und entschieden werden soll, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Die Verkündigung des göttlichen Wortes geht von dem Evangelium hervor und steht nicht unter dem Einflusse der Wissenschaft und des Zeitbedürfnisses. Beim Evangelium kann von einer Abstimmung nicht die Rede sein. Wir würden dann geradezu aufhören Christen und Protestanten zu sein. Denn eben davon führen wir den Namen, daß unsere Vorfahren sich durch die Majorität im Jahre 1529 zu Speyer nicht für gebunden hielten. Was ich aber in dem Deputationsberichte vermisse, das ist Folgendes: Erstlich, daß es der geehrten Deputation nicht gefallen hat, sich über das Princip der Presbyterialordnung bestimmter auszusprechen, als es Seite 687 geschehen ist. Es heißt nämlich da: „Es dürfte noch nicht an der Zeit sein, sich darüber, ob eine Presbyterial- und Synodalverfassung für die lutherische Kirche in Sachsen einzuführen sei, schon jetzt zu äußern“, obgleich die Staatsregierung diese Absicht Seite 81 des Decrets ganz bestimmt zu erkennen giebt. Die geehrte Deputation beobachtet ein diplomatisches Stillschweigen darüber, mit dem ich mich nicht befreunden kann, ja sie erhebt sogar auf Seite 688 mancherlei Bedenklichkeiten dagegen, ob die durch die Erfahrung und Geschichte fattsam bewährte Presbyterial- und Synodalverfassung auf Sachsen anwendbar sei. Dieses Schweigen und diese Bedenklichkeiten scheinen mir von großer Bedeutung. Denn die Partekämpfe, in denen die Gegenwart begriffen ist, machen durchaus die Beruhigung der Gemüther zum höchsten Bedürfnis, wie die Beispiele von Königsberg und Offenbach zeigen. Eine solche Beruhigung konnte und mußte durch die unumwundene Anerkennung jenes Princips genährt werden. Hierin ist, wie mir scheint, die geehrte Deputation selbst hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben. Denn die hohe Staatsregierung hatte ihr durch das Decret stillschweigend die Pflicht auferlegt, sich darüber auszusprechen. Zweitens vermisse ich eine Bestimmung über die beantragten Consistorien und das gewünschte Oberconsistorium. Wenn diese Behörden pure in ihrer alten Gestalt wieder hergestellt werden sollten, so müßte ich das doch für sehr bedenklich halten. Wir wären dann 1846 um keinen Schritt weiter gekommen, als wir schon im Jahre 1834 waren, wir würden dann ganz den nämlichen Standpunkt wieder einnehmen. Nun war aber der Hauptvorwurf, den man den Consistorien machte, der, daß ihr Gang zu langsam, zu schleppend sei, daß ihre Macht nach oben zu gering, dagegen nach unten zu groß wäre. Ich hätte gewünscht, daß die geehrte Deputation wenigstens darüber Andeutungen gegeben hätte. Eben so hat sie über die Attribute der Presbyterien und Synoden kein Wort geäußert. Ich glaube, daß diese Erwähnung nicht nur die Berathung erleichtert und beschleunigt, sondern auch sonst mannichfachen wohlthätigen Einfluß auf die Stimmung des Landes geäußert haben würde. Wenn ich, ohne irgend vorgreifen zu wollen, meine Privatmeinung über diesen Gegenstand aussprechen darf, so ist es die: die Consistorien und das Oberconsistorium sind der Hauptsache nach und im Wesen Verwaltungsbehörden, je-